



Abschrift

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen - Nauklerstraße 47 - 7400 Tübingen 1

An das
Bürgermeisteramt **Ulm**
Postfach 3940
7900 **Ulm/Donau**

Tübingen, den **16. Oktober 1978**
Fernsprecher
Durchwahl (0 70 71) 28- **2313**

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben) **45-4/212 - B 10 neu**
Ulm

Betr.: Überprüfung der Ortsdurchfahrtsgrenzen an Bundesstraßen;
hier: Festsetzungsverfügung gem. § 5 Abs. 4 Satz 4 und 5
i.V. mit § 22 Abs. 4 FStrG über die Ortsdurchfahrts-
grenzen des Gemeindeteiles der
Gemeinde **Ulm** im Zuge der **B 10 neu**

Bezug: 1. Anhörungsschreiben des Straßenbauamts **Ehingen**
vom **16.6.1978** Nr. **212 - B 10 Ulm**
2. Ihr Schreiben vom **19.7.1978** Az. **TF - 652/02 - Ig/Tre**
an das Straßenbauamt **Ehingen**

Anl.: 0

Nachdem die Gemeinde von der Straßenbaubehörde zur beabsichtigten Ortsdurchfahrtsfestsetzung gemäß § 5 Abs. 4 FStrG angehört worden ist, setzt das Regierungspräsidium Tübingen hiermit die nachstehend beschriebenen Ortsdurchfahrts- und Bereichsgrenzen des Gemeindeteiles der Gemeinde **Ulm** im Zuge der Bundesstraße **10 neu** mit Wirkung vom 1. Januar 1978 fest:

a) OD-Grenze in Richtung **Dornstadt** (zugleich Beginn des ~~Erschließungs-~~ Verknüpfungsbereiches):

Straßenquerschnitt durch das nördl. Ende des nördl. Widerlagers der Wallstraßenbrücke

b) ~~---~~ -Grenze in Richtung ~~---~~

) - -Grenze in Richtung --

) OD -Grenze in Richtung Neu Ulm (zugleich Ende
des Erschließungs-Verknüpfungsbereiches): Landesgrenze mit
dem Land Bayern auf der Adenauerbrücke

Begründungen:

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt Ulm i.Z. d. B 10 neu erfolgt auf der Grundlage der ODR v. 2. Janr. 1976. Da diese Straßenabschnitt nur wenige unmittelbar von der Bundesstraße aus erschlossene Grundstücke aufweist, konnte die gesamte Ortsdurchfahrt als Verknüpfungsbereich ausgewiesen und festgesetzt werden. Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine früher über die Lage einer OD-Grenze abgeschlossene Vereinbarung nur insoweit bei der Festsetzung einer OD-Grenze berücksichtigt werden kann, als diese den neuen ODR entspricht.

Die hier vorgenommene OD-Festsetzung tritt erst mit der Unanfechtbarkeit des Umstufungsfalles i.Z. d. B 10 in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

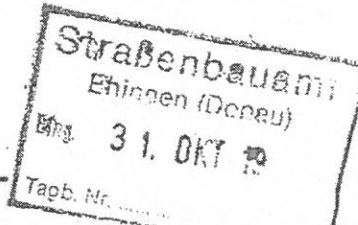
egen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe oder Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Tübingen in 7400 Tübingen, Marklerstraße 47, Widerspruch erhoben werden.

(gez.)

Landenberger

Nr. 45 - 4 / 212 - B 10 neu Ulm

Dem
Straßenbauamt
7930 Ehingen/Donau



auf den Bericht vom 6.9.1978 - Nr. 212 - B 10 Ulm -
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wegen der Vielzahl der zur Zeit anfallenden Festsetzungsverfügungen über Ortsdurchfahrtsgrenzen an Bundesstraßen kann das Regierungspräsidium dem Straßenbauamt im allgemeinen nicht die Unanfechtbarkeit der Ortsdurchfahrtsgrenze mitteilen. Das Bauamt wird jedoch dann über einen Widerspruch der Gemeinde in Kenntnis gesetzt, wenn er bis 6 Wochen nach der Festsetzung noch nicht ausgeräumt werden konnte. Für alle übrigen Ortsdurchfahrts- und Bereichsgrenzen sollen ab diesem Zeitpunkt beim Bauamt die Auswirkungen auf die bestehenden Vereinbarungen und Verträge, wie z.B. UI-Vereinbarung, Sondernutzungserlaubnis, Straßenbaulast und Straßenstatistik geprüft werden. Neue Vereinbarungen bzw. Änderungen an bestehenden Vereinbarungen sind möglichst bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Festsetzungsverfügung abzuschließen bzw. vorzunehmen. Sofern eine Übergabe von Akten über Sondernutzungen an die Gemeinde Ulm erforderlich wird, hat dies ebenfalls bis zum 1. Januar 1979⁹ zu geschehen.

Bezüglich der Führung des OD-Verzeichnisses und der Darstellung der Bereichsgrenzen in einem Übersichtsplan wird um Beachtung des Erlasses vom 9. September 1977 Nr. 45-4/212 - Bundesstraßen - gebeten.

Anl.: ¹/₂ Schreiben, ~~zurück~~

Tübingen, den 16. Oktober 1978
Regierungspräsidium

Landenberger
Landenberger

OD-VERZEICHNIS

STRASSE

8				
---	--	--	--	--

 19

B1. 4

BAUAMT 882

[illegible]